

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 12.690/2-III/2/93

- Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle) Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

GESETZENTWURF
GE/19/13

am: 9. MRZ. 1993

mit 10. März 1993

J. Baumer

STELLUNGNAHME DER NATURFREUNDEJUGEND ÖSTERREICH

Grundsätzliches

Die vorliegenden Entwürfe enthalten die als positiv anzusehende Entscheidung, die erfolgreich verlaufenden Schulversuche zur Integration behinderter Kinder ins Regelschulwesen zu übernehmen.

Leider muß jedoch festgestellt werden, daß gerade das Modell der "Integrationsklasse", das die beste Grundlage zur Integration behinderter Kinder aufweist (laut Erfahrungen und Untersuchungen z.B. SPECHT, Graz 1992), im Gesetz überhaupt nicht existiert.

Integration wird über das ganze Schulsystem gelegt ohne die nötigen Rahmenbedingungen, die sich im Schulversuch "Integrationsklasse" bewährt haben, aufrecht zu erhalten.

Das durchgehende Zweilehrersystem
und
die Begrenzung der Klassenschülerhöchstzahl

sind die grundlegenden Rahmenbedingungen für den erfolgreichen gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Auch bei der Übernahme ins Regelschulwesen sollte die "Integrationsklasse", als Sonderform neben anderen Volksschulklassen, bestehen können. Dann haben nicht nur die Eltern behinderter Kinder das Recht, die für ihr Kind geeignete Schulform (Sonderschule oder Integrationsklasse) wählen zu können, sondern auch die Eltern nicht behinderter Kinder (Volksschulklasse oder Integrationsklasse). Damit ist auch ein weiteres grundsätzliches Prinzip des Schulversuches, nämlich die Freiwilligkeit aller Beteiligten, gewährleistet. Natürlich ist auch die Freiwilligkeit der beteiligten Lehrer eine Grundvoraussetzung zum Gelingen der Integration behinderter Kinder.

"Nur was man gerne macht, macht man auch gut und mit Engagement!"

Außerdem sollte eine besoldungs- und dienstrechtliche Gleichstellung der beiden Lehrer einer Integrationsklasse stattfinden.

Ad Schulorganisationsgesetz

§ 11(4) Obwohl gerade das Modell der Kooperationsklassen bei den wissenschaftlichen Untersuchungen (SPECHT Graz 1992) als kontraproduktiv am schlechtesten neben allen anderen Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder abschneidet, wird dieses Modell hier im Gesetz beschrieben. Das erfolgreiche Modell "Integrationsklasse" existiert im Gesetz überhaupt nicht.

Vorschlag für § 11(4)

Zur Ermöglichung des dauernden gemeinsamen Unterrichtes von nichtbehinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind "Integrationsklassen" einzurichten.

Hier müßte die Modellbeschreibung der Integrationsklasse folgen.

§ 13(1) Der Einsatz eines zweiten entsprechend ausgebildeten Lehrers in Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf muß sichergestellt sein. Dem Volksschullehrer ist es nicht zumutbar, die sonderpädagogische Förderung auf die Dauer mit zu übernehmen. Eine Förderung aller Kinder, der Hochbegabten und der Behinderten, wäre nicht zu bewerkstelligen.

§ 14(1) Für Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf muß eine vorgeschriebene Begrenzung der Klassenschülerhöchstzahl möglich sein. Eine Überschreitung der Höchstzahl 22 ist undenkbar. Außerdem muß das Verhältnis nicht behinderte Kinder - behinderte Kinder zumutbar bleiben. Auch hier hat sich das Modell "Integrationsklasse" (16 Volksschulkinder - 4 Kinder mit besonderem Förderbedarf) sehr bewährt.

§ 27a(1) Eine genauere Definition der Rechte, Pflichten und Aufgaben der sonderpädagogischen Zentren wäre hier nötig.

§ 27a(3)(4) "Wer soll hier von wem betreut werden?"

Soll der betroffene Volksschul-Lehrer alleine nur mit Hilfe einer nicht näher definierten "Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen" unterrichten?

Oder soll der zusätzlich einige Stunden an Volksschulen eingesetzte Sonderschullehrer von einem anderen Sonderschullehrer des sonderpädagogischen Zentrums betreut werden?

Hier sind genauere Angaben nötig.

Ad Schulunterrichtsgesetz

§ 17(4) Es können vor allem die Leute, die mit dem Schüler arbeiten, entscheiden, nach welchem Lehrplan ein Schüler bzw. ob er nach dem Lehrplan einer anderen Schulstufe, als der seinem Alter entsprechenden, zu unterrichten ist. Hier müssen in jedem Fall die Lehrer für eine effektive Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

§ 57(3) Im Sinne einer schon lange geforderten Besprechungs-, Planungs- und Beratungsstunde ist die Möglichkeit der Einberufung von Teamkonferenzen sehr zu begrüßen. Allerdings müßte genauer festgelegt werden wie oft, wann und von wem die Konferenzen einberufen werden.